

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)116m

Prof. Dr. jur.Dr. rer.soc.h.c.
Reinhard Wiesner

Freie Universität Berlin
Arbeitsbereich Sozialpädagogik

Habelschwerdterallee 45
14195 Berlin , den 15.2.2021

E-Mail Reinhard-Wiesner@t-online.de
Internet www.fu-berlin.de/sozialpaedagogik

Öffentliche Anhörung

im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021

a) zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

BT-Drs. 19/26107

b) sowie dem

Antrag der FDP

§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder

BT-Drucksache 19/26158

Schriftliche Stellungnahme

A. Vorbemerkung

I. Zum Verfahren

Gestützt auf den Koalitionsvertrag vom 7.2.2018 unternimmt die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) den zweiten Anlauf zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts, nachdem der erste Anlauf im Sommer

2017 nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag an der Blockade im Bundesrat gescheitert ist. Bei der Ausgestaltung des neuen Gesetzentwurfs stützte sich die Bundesregierung auch auf die Ergebnisse des Dialogprozesses Mitreden – Mitgestalten, der von BMFSFJ vom November 2018 bis Dezember 2019 durchgeführt worden ist. Dieses Dialogforum hat auf der einen Seite wegen der verschiedenen Beteiligungsformate eine große Akzeptanz erfahren, gleichzeitig ist aus verschiedenen Fachverbänden zu hören, dass sie in die relevanten Arbeitsgruppen nicht einbezogen waren.

Inhaltlich umfasst der Gesetzentwurf ein großes Änderungsprogramm, was an der Zahl der Änderungsbefehle, aber auch am Umfang von Text und Begründung deutlich wird. Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 15.5.2017 (Bundestagsdrucksache 18/12330) hat vor allem das Thema „Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ einen größeren Stellenwert erhalten, was zu begrüßen ist.

Inzwischen hat auch der Bundesrat im ersten Durchgang Stellung zum Gesetzentwurf bezogen und in seiner 1000. Plenarsitzung am 12. Februar 2021 insgesamt 63 Änderungsanträge beschlossen (Bundesrats-Drucksache 5/ 21 (Beschluss) vom 12.2.2021). Die Gegenäußerung der Bundesregierung steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Stellungnahme noch aus.

Im Hinblick auf das baldige Ende der Legislaturperiode stehen Bundestag und Bundesrat unter Zeitdruck und es bleibt nur noch wenig Zeit für eine Diskussion verschiedener Kontroversen, die auch in den Stellungnahmen vieler Fachverbände deutlich werden (siehe dazu zuletzt die Stellungnahme von neun Fachverbänden zum Gesetzentwurf unter dem Titel „Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!“ vom 20.11.2020 sowie Stellungnahme der AGJ zum KJHG-RegE 2020 v.11.2.2021). Bereits in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf haben viele Fachverbände bedauernd festgehalten, dass die drei zur Verfügung stehenden Wochen zur Stellungnahme



keine weitergehende, breite fachliche Debatte ermöglicht hätten. Damit besteht die Gefahr, dass am Ende ein Gesetz beschlossen wird bzw. werden muss, dessen Inhalte weiterhin kontrovers diskutiert werden, was dann Folgen für die Akzeptanz und für die Umsetzung in der Praxis hat.

II. Zum Inhalt

Der Regierungsentwurf folgt hinsichtlich der Themen und ihrer konkreten rechtlichen Ausgestaltung weitgehend dem Referentenentwurf vom 5.10.2020, was auch dem kurzen Zeitraum für die Abgabe von Stellungnahmen seitens der Fachverbände geschuldet sein dürfte. Die Grundlage bilden die Aussagen im Koalitionsvertrag. Danach soll „das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ weiterentwickelt werden.

In seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2021 (Bundesrats-Drucksache 5/ 21 (Beschluss)) nimmt der **Bundesrat** zu den verschiedenen Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung und greift darüber hinaus weitere Themen auf. Trotz der Vielzahl von Änderungsvorschlägen begrüßt der Bundesrat grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten inhaltlichen Anliegen und die damit einhergehende Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sieht aber vor allem im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes einen weiteren Verbesserungsbedarf (Nr 64 Buchst.a und b). Wegen der zu erwartenden erheblichen Mehrkosten in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, durch eine Änderung von § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen (Nr. 64 Buchst.c).

B. Zum Änderungsprogramm

I. Vorbemerkung

Das Gesetzgebungsvorhaben wird thematisch in folgende fünf Schwerpunkte gegliedert:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Dazu finden sich Aussagen im Vorblatt unter A. Problem und Ziel sowie unter B. Lösung des Regierungsentwurfs (Bundestags-Drucksache 19/26107 S.2 und S. 3 ff.)

Diesen Zielbestimmungen geht die grundsätzliche Zielsetzung voraus, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und dabei vor allem diejenigen jungen Menschen zu stärken, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden (Bundestags- Drucksache 19/26107 Seite 2).

Diese generelle Zielsetzung verdient grundsätzliche Zustimmung.

Auch wenn die fünf Regelungsbereiche schwer voneinander abgrenzbar sind, unterschiedliche strukturelle und inhaltliche Ebenen betreffen und vielfache Schnittmengen beinhalten, so lässt sich doch auf diese Weise die große Zahl der Änderungsbefehle thematisch zusammenfassen und verständlich machen.

Während die **Stärkung der Subjektstellung von Kindern Jugendlichen und ihren Eltern**, wie sie vor allem in dem Regelungsbereich 5: Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien zum Ausdruck kommt, ausdrücklich zu begrüßen ist, wird dieser Zielsetzung im Schwerpunkt 1: Besserer Kinder- und Ju-



gendschutz nur unzureichend Rechnung getragen. Die multiprofessionelle Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträger*innen wird auf strukturierte Handlungsvorgaben und engführende Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt (§§ 4 ff. KKG). In der Zusammenschau der verschiedenen Regelungen im Regierungsentwurf (§ 8a, §§ 45 ff SGB VIII, §§ 4 ff KKG) und den Ausführungen des Bundesrats in seiner Stellungnahme entsteht der Eindruck, dass mit dem Gesetzgebungsvorhaben ein grundsätzlicher Perspektivenwechsel im Hinblick auf das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe intendiert ist. Der das SGB VIII bisher kennzeichnende primäre Hilfe- und Schutzauftrag und das Verständnis eines dialogischen Kinderschutzes treten zurück hinter einen generellen Auftrag der Gefahrenabwehr, der die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsverwaltung kennzeichnet. Eine solche „Weiterentwicklung“ der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich abzulehnen.

Bei der Umsetzung dieser Schwerpunktthemen beschreitet der Regierungsentwurf im Hinblick auf die **„Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen“** einen Sonderweg und sieht für die Umsetzung ein zweiphasiges Stufenmodell vor. Vor dem Hintergrund, dass das Thema einer „Gesamtzuständigkeit der Kinder und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung“ in den vergangenen 30 Jahren immer wieder diskutiert worden ist und durch die Vorgaben der Behindertenrechtskonvention eine neue Dynamik erhalten hat, hat das Konzept einer Stufenlösung von verschiedenen Seiten Kritik erfahren, weil befürchtet wird, dass das überfällige Thema damit auf die lange Bank geschoben wird. Andererseits muss jedoch konstatiert werden, dass hier unterschiedliche Systemlogiken und Verfahrensweisen aufeinandertreffen und die damit verbundenen fachlichen organisatorischen und personellen Fragen noch immer nicht beantwortet sind. Dabei steht die Frage nach dem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, ihrer sozialpädagogisch begründeten Sichtweise und dem sich daraus ergebenden Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Wahrnehmung neuer Aufgaben im Mittelpunkt. Letztlich wird die Frage zu beantworten

sein, ob die derzeit im SGB IX verankerten Strukturprinzipien der altersunspezifischen Eingliederungshilfe für den Personenkreis junger Menschen unverändert in das SGB VIII zu übernehmen sind oder ob im Hinblick auf den Adressatenkreis von Kindern und Jugendlichen ihre spezifische Lebenslage im Kontext der elterlichen Erziehungsverantwortung stärker in den Blick zu nehmen ist, die dann spezifische Verfahren und Instrumente erfordert. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass der Regierungsentwurf dazu noch keine konkrete Lösung bereithält, das Ziel einer „großen Lösung“ aber weiterhin auf der Agenda bleibt und die nähere Ausgestaltung im Rahmen eines Stufenmodells entwickelt wird. Im Übrigen bleibt es ist den kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie von den Ländern als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind, schon jetzt die Möglichkeit eröffnet, diese Aufgaben für den Personenkreis von Kindern und Jugendlichen den Jugendämtern zuzuweisen.

Gleichzeitig ist jedoch im Blick zu behalten, dass junge Menschen mit Behinderung nicht nur über Leistungen der Eingliederungshilfe Förderung und Unterstützung erfahren, sondern ihnen alle diejenigen Leistungen zur Verfügung stehen müssen, die als „Infrastrukturleistungen“ im SGB VIII an alle Kinder und Jugendlichen adressiert sind, allen voran die Leistungen der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung, aber auch die Inobhutnahme als „andere Aufgabe“. Insoweit ist die Kinder- und Jugendhilfe – unabhängig von der Realisierung einer großen Lösung – aufgefordert, umgehend die strukturellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Angebote auch für alle jungen Menschen der jeweiligen Altersgruppen zugänglich sind. Dafür schafft der Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen.

Ein großer Teil des Änderungspensum entfällt auf **Verfahrensregelungen**, deren inhaltliche Bedeutung nicht in Zweifel gezogen wird. Ihre Umsetzung setzt jedoch eine entsprechende Personalausstattung bei den Jugendämtern und gegebenenfalls auch bei freien Trägern in Ombudsstellen usw. voraus. Angesichts vieler chronisch

unterbesetzte Jugendämter bedarf es nicht nur einer realistischen Kostenschätzung im Hinblick auf den Personalbedarf, sondern auch zielgerichteter Perspektiven vor Ort zur Personalgewinnung. Die Verwendung von Personalbemessungssystemen ist dabei ein wichtiger Schritt im Gesamtkonzept. Insofern wird auch auf die Voten des Bundesrats zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen verschiedener verfahrens- und materiellrechtlicher Regelungen (Nr.49 der Stellungnahme) sowie die Verpflichtung zur Anwendung von Personalbemessungssystemen (Nr 43 der Stellungnahme) verwiesen. Für die intendierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wäre wenig gewonnen, wenn zwar das SGB VIII eine Fülle von Neuregelungen enthält, die aber in der Praxis nicht umgesetzt werden (können). Der Umfang der Vollzugsdefizite, die die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis vielerorts kennzeichnen, würde damit nur erweitert.

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich unter Bezugnahme auf die numerische Abfolge im Gesetzentwurf auf solche Änderungen, die besonders bedeutsam erscheinen und solche, die kritisch betrachtet werden.

Dabei wird auch die jeweilige Position der Länder berücksichtigt, wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.2.2021– Bundesratsdrucksache 5 /21 (Beschluss) ihren Ausdruck gefunden hat.

II. Zu Art. 1: Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII

1. Zu Nummer 2: Änderung von § 1 SGB VIII

Zu Buchstabe a (Abs. 1)

Mit der Änderung soll das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild des § 1 Absatz 1 um den **Aspekt der Selbstbestimmung** erweitert werden.

Der Begriff der Selbstbestimmung wird in der Rechtsordnung als Schlüsselbegriff im Reha -Recht verwendet. Die Förderung der Selbstbestimmung wird dort in § 1 SGB IX als grundlegendes Ziel des Rechts für Menschen mit (drohenden) Behinderungen und damit als spezifisches Ziel der Leistungen des Rehabilitationsrechts

unabhängig vom Lebensalter der Menschen mit Behinderung formuliert. Hintergrund ist, dass der Adressatenkreis aufgrund der Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Störungen und verschiedenen Formen der Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe behindert wird.

Von dieser spezifischen Lebenslage von Menschen mit Behinderung ist die generelle Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen unterscheiden, die durch Förderung ihrer Entwicklung und durch Erziehung zur Selbstständigkeit hingeführt werden müssen – und zwar unabhängig davon, ob sie zu der Personengruppe von Menschen mit Behinderung gehören.

Anders als bei (erwachsenen) Menschen mit verschiedenen Formen der Behinderung ist die Hinführung zur Selbstständigkeit ein generelles Ziel der Erziehung aller Kinder und damit bereits mit den Erziehungszielen einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erfasst., Hier ist nicht nachvollziehbar, warum es für den Anwendungsbereich des SGB VIII neben den Erziehungszielen „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ noch des Zieles einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“ bedarf. Die Selbstbestimmungsfähigkeit ist vielmehr bereits zentrales Element der Eigenverantwortung und bedarf keiner zusätzlichen Normierung in den Eingangsvorschriften.

Somit handelt es sich bei der Einfügung des Wortes „selbstbestimmten“ im Hinblick auf den Anwendungsbereich des SGB VIII nicht um eine Erweiterung der Zielsetzung des Gesetzes, sondern um eine bloße Doppelung, deren Sinn sich nicht erschließt.

Zu Buchstabe b (Abs. 3)

Hier soll der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der **Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** ergänzt werden. Insoweit gelten dieselben Bedenken, die im Hinblick auf die Erweiterung von Absatz 1 um den Begriff der Selbstbestimmung vorgetragen worden sind.

Der Änderungsvorschlag unternimmt den Versuch, eine bestimmte Situation (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) allgemein zu beschreiben, die im System der



Rehabilitation als Zielperspektive entwickelt worden ist, also dort das Ziel verfolgt, die Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen, die aufgrund der Wechselwirkung zwischen gesundheitlicher Störung und Barrieren (Behinderung) an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind, mithilfe von Leistungen der „Eingliederungshilfe“ zu fördern (siehe dazu § 1 SGB IX). Die Förderung der Teilhabe von Menschen, die „behindert werden“, ist damit eine altersunspezifische Zielsetzung.

Für Kinder und Jugendliche hat die Fähigkeit/Möglichkeit zur Teilhabe keine spezifische Bedeutung für bestimmte Problemsituationen, sondern ist ein wesentliches Ziel der Erziehung. Für diese Altersgruppe geht es nicht speziell um die Fähigkeit der Teilhabe, die durch die Wechselwirkung gesundheitlicher Störungen mit verschiedenen Formen der Barrieren beeinträchtigt ist, sondern generell um die alters- und entwicklungsabhängige Hinführung zur Selbstverantwortung und autonomer Lebensgestaltung. Die Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft ist aber nicht erst und nur Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe nach Absatz 3, sondern bereits Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung.

Beide Änderungsvorschläge (a und b) richten den Blick auf die spezifische Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die dort formulierten Zielsetzungen sind aber bereits Inhalt der auf alle Kinder und Jugendlichen bezogenen Förderung ihrer Entwicklung.

Zum Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 5/1 Nr.2):

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme in § 1 Absatz 1 die **vorrangige Beachtung des Kindeswohls** aufzunehmen und bezieht sich dabei auf die Vorgaben von Art. 3 der UN- Kinderrechtskonvention.

Das vorrangige Abwägungsgebot im Rahmen von Art. 3 der UNKRK ist als Querschnittsklausel zu verstehen, die sich auf alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten be-

zieht (Schmal, UN Kinderrechtskonvention § 3 Rn. 1). Demgegenüber konzentriert sich das SGB VIII auf das Dreieck Eltern – Kind – Staat. In diesem Kontext kann die Vorrangklausel zu Missverständnissen führen, weil sie den Eindruck erweckt, Elternrecht und Kindesrecht würden miteinander konkurrieren und zur Auflösung dieser Konkurrenz bedürfe es einer Vorrangregelung im Hinblick auf die Beachtung des Kindeswohls. Kindesrecht und Elternrecht sind aber nicht gegeneinander gerichtet, sondern aufeinander bezogen. So dient die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie dem Schutz und dem Wohl des Kindes. Das Wohl des Kindes ist zugleich Ziel, aber (im Hinblick auf seine Gefährdung) auch Grenze des Elternrechts.

Die Aufnahme eines grundsätzlichen Gebots der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls ist deshalb in Bezug auf die Aufteilung der Erziehungsverantwortung zwischen Eltern und Staat missverständlich. Sie ist mit dem Verständnis der elterlichen Erziehungsverantwortung im Sinn von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht vereinbar und weicht die grundgesetzliche Balance zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt auf.

2. Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3)

In § 4 Abs. 3 sollen die Wörter „**verschiedene Formen der Selbsthilfe**“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt werden.

Diese Änderung überzeugt nicht, da damit der Sinngehalt von § 4 SGB VIII verkannt wird, wo von der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe die Rede ist und mit der Stärkung verschiedener Formen der Selbsthilfe ein weites Verständnis freier Trägerschaft propagiert werden soll.

Die Forderung nach der Beteiligung von Kindern Jugendlichen und Eltern bezieht sich jedoch auf einen anderen Regelungskontext. Dabei geht es nicht um eine Aussage zum Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern bzw. um die Beto-



nung eines weiten Verständnisses von freier Trägerschaft, sondern um eine allgemeine Aussage, die sich sowohl auf die Tätigkeit öffentlicher Träger als auch auf die Tätigkeit freier Träger bezieht.

Deshalb sollte die Formulierung in § 4 Abs.3 insoweit unverändert bleiben.

3. Zu Nummer 6 (Änderung von § 7)

Mit der Vorschrift soll in der Norm zu den Begriffsbestimmungen eine **Definition junger Menschen mit Behinderungen** eingeführt. Inhaltlich sollen damit die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35a) vor die Klammer gezogen und abstrakt geregelt werden. Gleichzeitig hält der Entwurf aber in § 35a am alten Verständnis der Behinderung (Teilhabebeeinträchtigung als Folge der gesundheitlichen Störung) fest, sodass das mit der Definition in § 7 verfolgte Ziel nicht erreicht wird. Notwendig ist deshalb ein Verweis in § 35a auf die Definition in § 7 oder – vorzugsweise – die Aufnahme des neuen Begriffs der Behinderung analog zu § 2 SGB IX unmittelbar in § 35a.

Durch die Positionierung der Definition von jungen Menschen mit Behinderung in der Vorschrift zu den „Begriffsbestimmungen“ könnte die Vorschrift zudem diskriminierende Wirkung entfalten. Die Aufnahme einer solchen Definition in die Vorschrift über die Begriffsbestimmungen erscheint nicht notwendig, zumal außerhalb des Anwendungsbereichs von § 35a auch junge Menschen mit anderen Formen von Beeinträchtigungen und Handicaps erfasst werden sollen. In jedem Fall kann aber die Definition des Personenkreises auf den Begriff „Junge Menschen“ reduziert werden, weil dieser als Oberbegriff Kinder, Jugendliche und junge Volljährige umfasst (§ 7 Abs. 1 Nummer 4)

4. Zu Nummer 8 (Änderung von § 8a SGB VIII)

Zu Buchstabe a

Der Änderungsbedarf (**Einbeziehung der Berufsheimlichkeitssträger in den Prozess der Gefährdungseinschätzung**) wird mit der Sicherstellung einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung des

Kindes oder Jugendlichen und mit der Stärkung der Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger begründet.

Die Ausgestaltung der Regelung legt nahe, dass tatsächlich vor allem das zweite Motiv handlungsleitend war, also diejenigen Berufsheimnisträger in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, nicht aber das fachliche Anliegen, eine fallspezifische Expertise für die Gefährdungseinschätzung sicherzustellen. Die Fachkenntnis der meldenden Person ist aber häufig gerade nicht diejenige Kompetenz, die im anschließenden Prozess der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist. Hinzu kommt dass die an sich notwendige explizite Feststellung einer Erforderlichkeit der Beteiligung im Einzelfall in der Praxis einer regelhaften Beteiligung weicht. Schließlich werden den Erwartungen der sog. Berufsheimnisträger hinsichtlich der Beteiligung auch Grenzen durch die Regelungen zum Sozialdatenschutz gesetzt.

Deshalb sollte es bei der Regelung des geltenden Rechts bleiben, die dem Jugendamt bereits jetzt die Einbeziehung von externer Expertise im Einzelfall ermöglicht.

Zum Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 5/21 Nr.6)

Der Bundesrat schlägt vor, bereits bei einer abstrakten Gefährdung dritte Personen einzuschalten, deren Tätigkeit zur Abwendung dieser Gefährdung erforderlich ist (Abs. 3 Satz 3 neu).

Eine solche Verpflichtung, die an unbestimmte Voraussetzungen geknüpft ist („Tatsachen, die eine Schlussfolgerung nahe liegen, dass über den konkreten Kindeswohlgefährdungsfall hinaus in einer unbestimmten Anzahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht“) verändert die Funktion des Jugendamts, dem bisher primär der Schutz- und Hilfeauftrag obliegt und stellt die Gefahrenabwehr in den Mittelpunkt. Abgesehen davon wäre mit der Vorschrift nicht gewährleistet, dass diese dritten Personen tatsächlich Schritte zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung in ihrem Umfeld unternehmen. Eine solche Regelung ist deshalb abzulehnen.

Zum Vorschlag des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 5/21 Nr.57)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 5 KKG entsprechende **Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden** eingeführt werden soll und nimmt dabei Bezug auf § 8a Abs. 3 SGB VIII.

Eine kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden stellt die Interessen der Strafverfolgung vor das Kindeswohl und ist mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, vor allem dem primären Abwägungsgebot nach Art. 3 nicht vereinbar (siehe dazu Kliemann/ Fegert, Jugendamt 2012, 127 sowie Kliemann in Fegert/Wolf, Kompendium sexueller Missbrauch in Institutionen S. 122).

Ein kinder- und familienzentrierter Weg der Intervention, der medizinisches und psychosoziales Handeln kombiniert, ist die in der Regel wirkungsvollere Strategie zum Schutz der Opfer. Das Strafrecht hat höchste Ansprüche an die Beweiskraft der Befunde. Somit kann trotz vorliegender Misshandlung ein Freispruch aus Mangel an Beweisen erfolgen oder weil ein Täter nicht eindeutig zuzuordnen ist. Dies kann sowohl schwerwiegende Folgen für den Opferschutz als auch das Gefühl der fehlenden Glaubwürdigkeit bei sexuellem Missbrauch haben.

Demgegenüber ermöglicht das Familienrecht (§ 1666, 1666a BGB) im Gegensatz zum Strafrecht Maßnahmen zum Opferschutz auch bei „nur“ begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu ergreifen, ohne eine Verurteilung eines Täters herbeiführen zu müssen. Die akute, forensisch korrekte Befunderhebung und Sicherung ermöglicht zudem auch eine spätere Strafanzeige, da alle „Beweismittel“ gesichert sind.

Eine Anzeigepflicht des Jugendamts gegenüber Strafverfolgungsbehörden ist deshalb abzulehnen.

5. Zu Nummer 11 (§ 9a)

Die Verpflichtung zur **Einrichtung von Ombudsstellen** wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings räumt die Vorschrift den Ländern einen breiten Spielraum bei der Umsetzung der Verpflichtung ein. Damit besteht die Gefahr, dass es zu großen länderspezifischen Differenzen im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Ombudsstellen, die künftig für alle Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe zuständig sein sollen, sowie im Hinblick auf ihre tatsächliche Erreichbarkeit für die Adressaten kommt.

6. Zu Nummer 13 und 14 (§§ 10a und 10b neu)

Der Gesetzentwurf sieht den Einsatz sog. **Verfahrenslotsen** vor (§ 10 b). Der Verfahrenslotse soll die leistungsberechtigten Personen bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Dabei bleibt die rechtliche Beziehung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe unklar. Zum einen soll die Leistung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erbracht werden (Abs. 1 Satz 3), zum anderen kommt dem Verfahrenslotsen eine unterstützende Funktion gegenüber dem örtlichen Träger zu (Abs. 2 Satz 1). Mit dem Postulat der Unabhängigkeit ist dieser Auftrag aber nicht zu vereinbaren.

Aus rechtssystematischen Gründen wird vorgeschlagen, die neuen Regelungen zur Beratung (§. 10a) sowie zu den Verfahrenslotsen (§ 10b) vor § 10, nicht wie vorgesehen nach § 10 SGB VIII einzufügen.

Die neuen Regelungen stehen zum einen in einem engen Zusammenhang zu den §§ 8 und 9a. Vor allem aber befasst sich § 10 mit dem grundsätzlichen Thema der Leistungskonkurrenz und sollte deshalb das Erste Kapitel abrunden und an dessen Ende stehen.

7. Zu Nummer 22 (§ 27)

Buchstabe a (Absatz 2)



Der Satz „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ ist überflüssig, denn es konnten schon immer mehrere Hilfeformen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Hilfe ist – nach dem Wortlaut des Gesetzes – der erzieherische Bedarf (Bedarfsorientierung statt Angebotsorientierung). Der Satz birgt zudem die Gefahr, dass in der Praxis auch andere Hilfen außerhalb des Spektrums der Hilfe zur Erziehung in Hilfen zur Erziehung umbenannt werden.

Zudem enthält die Formulierung eine unnötige Einengung auf den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, die so in § 27 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 SGB VIII nicht enthalten ist („Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“). Diese Einengung entspricht nicht der Logik des § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Hilfsweise wird deshalb vorgeschlagen, die Formulierung aus Satz 2 auch in den neuen Satz 3 zu übernehmen („Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht.“).

Buchstabe b (Absatz 3)

§ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E soll die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot ermöglichen. Dabei bleibt unklar, welche konkreten Leistungen aus dem Spektrum der Hilfe zur Erziehung damit erfasst werden sollen.

Die Vorschrift entspricht in ihrer Struktur dem § 112 Abs.4 SGB IX, der seinerseits eine spezielle Form der Leistungserbringung für die dort in Abs. 1 geregelte Reha-Gruppe (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) darstellt, und damit akzessorischen Charakter hat

Auf welche Form der Hilfe zur Erziehung der neue Satz in Absatz 3 Bezug nehmen soll, bleibt jedoch offen. Eine in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung, die die Möglichkeit des

Pooling eröffnen soll, stellt für sich keine Art der Hilfe zur Erziehung dar, die auf die Eltern-Kind-Beziehung ausgerichtet ist und deren Verbesserung zum Ziel hat.

8. Zu Nummer 23 (§ 28 neu)

Mit der neuen Hilfe zur Erziehung soll der bisher über § 20 (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) erfasste Hilfebedarf gedeckt werden. Dabei ist nicht erkennbar, auf welche Bedarfslagen diese neue Hilfe in der Praxis tatsächlich abzielt. Zum einen setzt § 27 im Unterschied zur Hilfe nach § 20 einen erzieherischen Bedarf voraus und formuliert daher eine andere (höhere) Zugangsschwelle. Gleichzeitig soll aber die Hilfe künftig durch den Einsatz ehrenamtlicher Paten und ohne die Verpflichtung zu einer fachlichen Begleitung sichergestellt werden, was den sozialpädagogisch fundierten Rahmen der Hilfe zur Erziehung sprengt und die Gefahr der Entwicklung einer HZE „light“ birgt und damit grundsätzliche Fragen zur Qualität der Hilfe zur Erziehung aufwirft.

Die Ersetzung von § 20 SGB VIII durch § 28a SGB VIII-E geht auf den Abschlussbericht der AG Kinder psychisch kranker Eltern zurück. Ob aber die dort formulierten Ziele mit der gesetzlichen Neuregelung erreicht werden bzw. erreicht werden können erscheint sehr zweifelhaft. Eine Deckung der dort formulierten Bedarfe kann eher über eine Weiterentwicklung von § 20 SGB VIII als über die vorgesehene neue Form der Hilfe zur Erziehung erreicht werden. Zudem überzeugt die Engführung einer niederschweligen Hilfe auf das Angebot oder die Vermittlung durch Erziehungsberatungsstellen nicht (§ 36a Abs. 2 – E).

Um dem Anliegen des Abschlussberichts der AG Kinder psychisch kranker Eltern gerecht zu werden, sollte deshalb an der Grundstruktur des § 20 festgehalten werden, die Vorschrift aber inhaltlich stärker auf die Bedarfe von Kindern psychisch kranker Eltern ausgerichtet und als Rechtsanspruch ausgestaltet werden. Dazu wird auf den Formulierungsvorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme (Bundesratsdrucksache 5/ 21 Nr. 17) verwiesen

9. Zu Nummer 24 (§ 35a)

Wie bereits oben zu § 7 ausgeführt sollte der **Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX** in der Formulierung der Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a als Reha-Leistung Eingang finden. Dies ist durch die bloße Definition des Begriffs „Menschen mit Behinderung“ im Katalog der Begriffsbestimmungen § 7 nicht sichergestellt. Mit einer entsprechenden Aktualisierung der Leistungsvoraussetzungen in § 35a würden die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und kontroversen Auffassungen in der Literatur zur Anwendung von § 2 SGB IX im Kontext von § 35 a SGB VIII beseitigt und Rechtsklarheit geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den **Vorschlag des Bundesrates** hingewiesen, der eine Bezugnahme auf die ICD-10 zur Feststellung der gesundheitlichen Störung nicht für notwendig hält und stattdessen eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsbeeinträchtigung, Behinderung und Gesundheit nach der ICF fordert (Bundesrats-Drucksache 5/21 Nr.20 Buchstabe c). Der Bundesrat begründet diese Änderung mit einem Verweis auf § 13 SGB IX. Diese Vorschrift würde ignoriert, obwohl die Jugendhilfe als Reha-Träger nach § 6 SGB IX an sie gebunden sei. Diese Begründung überzeugt jedoch nicht.

Zwar haben auch die Jugendämter als Reha-Träger im Rahmen der Bedarfsermittlung Instrumente nach § 13 SGB IX anzuwenden, welche sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu orientieren haben. Im Gegensatz zu den Trägern der Eingliederungshilfe (§ 118 SGB IX) besteht für die Jugendämter keine gesetzliche Verpflichtung zur Orientierung der Bedarfsermittlung an der ICF. Vielmehr kommt § 13 Abs. 1 SGB IX zur Anwendung, wonach die Reha-Träger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel *„nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“* verwenden. Damit bleibt das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII die Basis auch für die Bedarfsermittlung im Reha-Bereich.

Allerdings sollen die Instrumente den von den Reha-Trägern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Abs. 2 Nummer 7 entsprechen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Sowohl die Gesetzesbegründung zum BTHG als auch die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR-GE) erkennen an, dass „die Rehabilitationsträger bislang eine Vielzahl von Methoden zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs entwickelt und genutzt haben“ (Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 233; § 44 BAR-GE). Während die Anwendung der ICF als Kodierungs- bzw. Klassifikationssystem kritisch betrachtet wird, wird für die Entwicklung eines „diskursiven Konzepts der Bedarfsermittlung“ geworben, das das bio -psycho-soziale Modell zur Grundlage eines strukturierten Dialoges macht (Rechtsgutachten Schönecker 2019, S.32 unter Verweis auf die Stellungnahme des ad hoc Ausschusses der deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)). Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein solches Instrumentarium Aushandlungsprozesse keineswegs ersetzen kann und sollte, wie sie dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Form einer fall- und prozessorientierten Hilfeplanung einschließlich einer gemeinsamen Bedarfsklärung und Leistungsplanung zu Grunde liegen (Hopmann u.a. JAmT 2020,338,344).

Eine gesetzliche Regelung, die zur expliziten Anwendung der ICF verpflichtet, ist daher abzulehnen.

Im Übrigen überzeugt auch die Auffassung des Bundesrates nicht, die Abweichung der seelischen Gesundheit müsse künftig über die Beeinträchtigung der mentalen Funktionen nach der ICF erhoben werden. Auch der neue Behinderungsbegriff enthält das Element der gesundheitlichen Störung, die ihrerseits mithilfe der ICD 10 festzustellen ist.

10. Zu Nr. 28 (§§ 37 ff)

In § 37 wird die bisher bereits in § 37 Abs. 1 geregelte **Verpflichtung zur „Elternarbeit“** künftig als Anspruch der Eltern auf „Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ ausgestaltet. Vor dem Hintergrund



der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die der Ausgestaltung öffentlicher Hilfen zur Verhinderung einer Trennung des Kindes von seinen leiblichen Eltern und zur Realisierung einer Rückkehrperspektive zentrale Bedeutung beimisst (siehe dazu BVerfG v. 22.5.2014 -1 BvR 2882/13; Britz, Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2014, 1069, 1072), ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen.

Begreift man – entsprechend der verfassungsrechtlichen Ausgangslage – die Hilfe für die Eltern zur Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in Vollzeitpflege in erster Linie als Hilfe zur Refunktionalisierung und Restabilisierung der Herkunftsfamilie, um die Rückkehrperspektive tatsächlich zu realisieren und misst damit der Elternarbeit die zentrale Funktion bei der stationären Hilfe zu, dann dürfte sie nicht nur als Rechtsanspruch der Eltern ausgestaltet sein, der dem Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung für das Kind in der Pflegefamilie nachgelagert und – rechtlich – davon unabhängig ist, sondern sie müsste als **primäres und unverzichtbares Element der Hilfe zur Erziehung** (vgl. Stuckstätte, Elternarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe – Welche Herausforderungen sind mit ihr verbunden, Forum Erziehungshilfen 2013, 246) unmittelbar in § 27 geregelt werden. Den Eltern sollte nicht die Wahl eröffnet werden, ob sie neben dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 auch den Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 geltend machen (müssen). Die beiden Elemente sollten vielmehr als Einheit betrachtet werden.

Nur auf diese Weise ließe sich wohl eine noch aus den Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes fortbestehende „Tradition“ beenden, die mit der Fremdplatzierung des Kindes die Gefahr für das Kind abgewendet sieht, die Erziehung in Vollzeitpflege oder in einer Einrichtung als eine von den Eltern geduldete „öffentlich verantwortete Ersatzerziehung“ ansieht und keine Notwendigkeit für eine qualifizierte Arbeit mit den Eltern sieht, die über ihre bloße Beteiligung weit hinausgehen muss. Noch immer werden Nachfragen nach intensiver Elternarbeit in der Praxis mit dem Argument einer „Doppelhilfe“ abgelehnt, was dem Sinn und Zweck der

Hilfe zur Erziehung für die Eltern, die mit einer Vollzeitpflege für das Kind verbunden ist (§§ 27, 33 SGB VIII), fundamental widerspricht.

Von daher erscheint es angezeigt, im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall schon in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII (siehe dazu die Ausführungen oben unter Nummer 8) den Zweck und das Ziel des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung eindeutig zu regeln und ausdrücklich zu formulieren, dass Hilfen zur Erziehung, die mit einer Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses verbunden sind, vorrangig darauf ausgerichtet sind, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass die Eltern ihre Erziehungsaufgaben (schrittweise) wieder selbst wahrnehmen kann, und damit die Elternarbeit ein wesentliches Element der Hilfe zur Erziehung ist.

§ 38 (Auslandsmaßnahmen)

Die mit den Regelungen intendierte Qualifizierung der Auslandsmaßnahmen wird grundsätzlich befürwortet. Im Unterschied zum Regierungsentwurf aus dem Jahre 2017 wird durch die Bezugnahme auf Art. 56 der Verordnung (EG) Nummer 2201/2003 sowie auf Art. 33 des Haager Kinderschutzabkommens klargestellt, dass die Unterbringung von Kindern im räumlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente den dort geregelten Voraussetzungen unterliegt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der dortigen Vorgaben sowohl Pflichten für die Behörden im Inland als auch für die Behörden des aufnehmenden Staates enthält. Aus der Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Zielländer, vor allem im Süden Europas, die aus Deutschland an die dortigen zentralen Behörden gerichteten Anfragen nicht bearbeiten und damit das Potenzial qualifizierter Auslandsmaßnahmen leer läuft (siehe dazu Geißler ZKJ 2017, 11).

Parallel zu einer Verbesserung der Rechtsgrundlagen im deutschen SGB VIII bedarf es daher auf der internationalen Ebene einer Verständigung über die aus der

Brüssel IIa VO den einzelnen Mitgliedstaaten und ihren Behörden obliegenden Verpflichtungen und deren Erfüllung.

Der Begriff „Auslandsmaßnahmen“ sollte – der Terminologie des SGB VIII entsprechend – durch den Begriff „Hilfen im Ausland“ ersetzt werden.

11. Zu Nr.29 (§ 41)

Die mit der Neufassung der Vorschrift verbundene Zielsetzung, die **Hilfen für junge Volljährige** zu verbessern, wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings lässt sich die in der Begründung bekundete Absicht, aus dem Regelrechtsanspruch ein echtes einklagbares subjektives Recht (Anspruch) des jungen Volljährigen zu machen, aus dem Wortlaut nicht eindeutig ableiten. Da das SGB VIII in diesen Fällen die Formulierung „Anspruch auf“ wählt (z.B. § 24 oder § 27), sollte die Zielsetzung zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten auch in der eindeutigen Formulierung ihren Ausdruck finden.

Kritisch zu betrachten ist die Fokussierung auf die Prüfung eines defizitären Reifegrades des jungen Menschen. Das Kriterium der defizitären Persönlichkeitsentwicklung als Ursache der Nichtgewährleistung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung kann von den jungen Menschen als stigmatisierend empfunden werden. Der Hilfebedarf kann sich auch aus den Lebensumständen (Formen von Benachteiligung, Handicaps etc.) ergeben.

Grundsätzlich positiv zu beurteilen ist angesichts einer restriktiven Praxis die ausdrückliche Regelung der Coming-back Option (Abs. 1 Satz 3). Dies gilt grundsätzlich auch für die Regelung des sogenannten Übergangsmagements (§ 41 Abs. 3). Dabei ist allerdings im Blick zu behalten, dass die Vorschrift nur Verpflichtungen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt, damit also nicht ohne weiteres einen lückenlosen Übergang in ein anderes Hilfesystem sicherstellt. Zudem besteht die Gefahr, dass eine langfristige „Übergangsplanung“ im Einzelfall zu einer verfrühten Beendigung des Hilfeprozesses führt.

12. Zu Nummer 33 (§ 45)

Die sog. Heimaufsicht hat eine präventive Funktion und bedient sich dazu verschiedener Instrumente. Dazu gehört sowohl der Erlaubnisvorbehalt mit den nachfolgenden Vorschriften zur örtlichen Prüfung, den Meldepflichten und zur Tätigkeitsuntersagung (§§ 45 ff.), als auch die Beratung – zum einen als Anspruch während der Planung und Betriebsführung, zum anderen als milderes Mittel zur Beseitigung von Mängeln vor der Erteilung von Auflagen. Im geltendem Recht ist der allgemeine Anspruch auf Beratung an versteckter Stelle in § 85 Abs. 2 Nummer 7 SGB VIII geregelt, während in den §§ 45 ff. vor allem die ordnungsrechtlichen Instrumente zum Ausdruck kommen. Mit den Änderungen im Regierungsentwurf und den Vorschlägen des Bundesrates wird die ordnungsrechtliche Komponente der „Heimaufsicht“ weiter gestärkt und damit das Ungleichgewicht zwischen Prävention und Intervention weiter verschärft. Den Hintergrund für die Änderungen bilden offensichtlich Vorfälle in einzelnen Einrichtungen und die Arbeitsergebnisse der länderoffenen AG „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“ als Grundlage für den Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23.2.2016. Insgesamt verfestigt sich der Eindruck, dass die Vorschriften vor allem aus der Perspektive der Aufsichtsbehörden und deren Praxis und weniger aus der Perspektive der Träger der Einrichtungen oder gar der Nutzer und Nutzerinnen der Einrichtungen konzipiert sind. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Änderungsvorschläge zu den §§ 45 ff im Hinblick auf vollstationäre Einrichtungen (Heimen) entwickelt worden sind, obwohl sie in gleicher Weise für die ungleich größere Zahl von Tageseinrichtungen für Kinder zur Anwendung kommen.

So soll künftig die Erteilung der Betriebserlaubnis von der **Zuverlässigkeit** des Trägers abhängig gemacht werden. (Abs. 2 Satz 2). Dieses Kriterium wird aus dem Gewerberecht übernommen und zum Teil bereits jetzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal verwendet. In Absatz 2 Satz 3 wird dann eine jugendhilfespezifische Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs vorgenommen. Die dort aufgeführten Regelbeispiele beziehen sich aber alle auf solche Träger, die bereits in der Vergangenheit über eine Erlaubnis verfügt haben, sie geben der Heimaufsicht aber



keinerlei Hinweise, wie bei der Prüfung dieses Kriteriums zu verfahren ist, wenn Träger zum ersten Mal eine Einrichtung in Betrieb nehmen wollen. Da der Träger einer Einrichtung in der Regel keine Einzelperson ist (natürliche Person), sondern die Trägerschaft durch eine juristische Person erfolgt, müssen die Anforderungen von den Personen erfüllt werden, die den Träger der Einrichtung nach außen vertreten. Dazu finden sich in den neuen Vorschriften keine näheren Hinweise.

Anknüpfend an einen Formulierungsvorschlag im Regierungsentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von 2017 soll künftig neben der zwingenden Aufhebung der Betriebserlaubnis, wie sie bereits das geltende Recht in Absatz 7 vorsieht, eine **Variante für die Aufhebung der Betriebserlaubnis** geregelt werden (Abs. 7 Satz 2-Entwurf), die an einer anfänglichen oder nachträglichen Rechtswidrigkeit der Betriebserlaubnis anknüpft und damit eine geringere Eingriffsschwelle als die bisherige Regelung vorsieht. Für beide Varianten ist der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage vorgesehen (Abs. 7 Satz 4-Entwurf).

Angesichts der Tatsache, dass es in vielen Einrichtungen - in Heimen wie auch in Kitas - wegen akuter Personalprobleme schnell und häufig Situationen geben kann, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis temporär nicht mehr gegeben sind, würde dies für die Träger der Einrichtungen in all diesen Fällen ein kaum zu tragendes Existenzrisiko bedeuten, wenn sie per Gesetz einer Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde, die nur begrenzt gerichtlich überprüfbar ist, ausgesetzt wären. Zudem ist im Blick zu behalten, dass der Entzug der Erlaubnis für eine vollstationäre Einrichtung gleichzeitig mit dem Wechsel des Lebensorts für Kinder und Jugendliche, der Beendigung ihrer sozialen Beziehungen, aber auch mit der häufig schwierigen Suche nach einer anderen geeigneten Einrichtung - und damit auch mit schwerwiegenden Folgen für die in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

Zwar werden in der Begründung zur Änderung des § 45 Abs.7 (Bundestagsdrucksache 19/26107 S. 97) im Hinblick auf die Ausübung des Ermessens verschiedene Aspekte der Verhältnismäßigkeit thematisiert (wie z. B. Abwägung zwischen Bestandsschutzinteresse und Aufhebungsinteresse, Vorrang von Auflagen-), die aber im Gesetzestext keinen Widerhall finden.

Es bedürfte zumindest der Normierung einer Gewichtigkeitsschwelle für die Ausübung des Ermessens: andernfalls bliebe der Ermessenspielraum für die zuständige Behörde so weit, dass bei einer Anfechtung der Entscheidung kein ausreichender Rechtsschutz iS des Art. 19 Abs.4 GG für den Träger der Einrichtung gewährleistet wäre.

Vor allem sollte die in der Variante 1 enthaltene Schranke für die Aufhebung der Erlaubnis, nämlich die Fähigkeit oder Bereitschaft des Trägers der Einrichtung, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis in einem angemessenen Zeitraum zu erfüllen, auch Voraussetzung für die Ermessensausübung hinsichtlich des Entzugs der Betriebserlaubnis in der neuen Variante 2 sein. Auch die Ausübung des Ermessens nach Satz 2 muss dem Träger der Einrichtung die Chance für Nachbesserungen bieten und darf erst eröffnet werden, wenn der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Schließlich bestehen auch Bedenken im Hinblick auf die Ausdehnung des generellen **Ausschlusses des Suspensiveffekts** von Widerspruch und Anfechtungsklage auf die (neue) Ermessensentscheidung zur Aufhebung der Erlaubnis nach Satz 2 (Abs. 7 Satz 4 – E). Während eine solche generelle Regelung bei den schärferen Voraussetzungen für die Aufhebung der Erlaubnis auf der Grundlage von Satz 1 sachgerecht sein dürfte, erscheint sie bei der Ermessensausübung nach Satz 2 der Entwurfsfassung unverhältnismäßig. Eine zwingende Anordnung des sofortigen Vollzugs im Einzelfall, wie sie Abs. 7 Satz 4 des Entwurfs auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO vorsieht, wird den unterschiedlichen Konstellationen bei der Ausübung des Ermessens nicht gerecht. Die pauschale Gleichbehandlung der



Fallvarianten in Satz 1 und Satz 2 ignoriert die unterschiedlichen Eingriffsschwellen und die daraus abzuleitenden Konsequenzen für die Gefahrenabwehr nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

12. Zu Nummer 34 (§ 45a)

Mit der Einführung einer **Definition des Einrichtungsbegriffs** soll der Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts näher bestimmt und vor allen Dingen eine Abgrenzung zu familienähnlichen Betreuungsformen erreicht werden. Dabei soll dem Landesrecht vorbehalten bleiben, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, als Einrichtungen zu betrachten sind (Abs.1 Satz4-E).

Die Systematik führt zu einer sehr komplexen bzw. komplizierten Regelung. Stattdessen hätte es sich angeboten, den Einrichtungsbegriff knapper zu fassen, um dann in einem konkreten Katalog aufzulisten, welche Einrichtungen keine Betriebserlaubnis bedürfen.

In jedem Fall aber sollte ein Landesrechtsvorbehalt zur rechtlichen Qualifizierung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, vermieden werden. Ein solcher Landesrechtsvorbehalt bezieht sich dann ja insbesondere auf dezentrale Einrichtungen, die nach ihrer Konzeption aus zwei oder mehreren Einrichtungsteilen an verschiedenen Standorten bestehen, aber fachlich und organisatorisch einer gemeinsamen Leitung zugeordnet sind. Ein solcher Landesrechtsvorbehalt wird jedoch – wie dies auch in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommt (a.a.O. Nr. 32) – zu einem nicht erwünschten Flickenteppich auf Bundesebene führen. Deshalb sollte – wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen – die dortige Fassung des § 45a übernommen werden. Dort wird klargestellt, dass familienähnliche Wohnformen grundsätzlich dem Einrichtungsbegriff unterliegen, sofern die Kinder oder Jugendlichen nicht im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden oder Unterkunft erhalten.

13. Zur Nummer 35 (§ 46)

Mit der Neuregelung sollen die Prüfmöglichkeiten der erlaubniserteilenden Behörde nach der Erteilung der Betriebserlaubnis neu strukturiert und teilweise erweitert werden. Die Prüfungen sollen nicht mehr ausschließlich vor Ort stattfinden. Die dringend notwendige Einsicht in die Arbeit der Einrichtungen erhält die aufsichtführende Stelle aber vor allem durch die Prüfungen an „Ort und Stelle“. Der Vorlage schriftlicher Unterlagen kann daher nur eine ergänzende Bedeutung zukommen. Deshalb sollte der Schwerpunkt der Prüfung weiterhin auf den Prüfungen vor Ort liegen und auch weiterhin in der Überschrift der Vorschrift zum Ausdruck kommen.

Die Regelung in Absatz 2, wonach **örtliche Prüfungen jederzeit unangemeldet** erfolgen können, erscheint für sich gesehen unverhältnismäßig und ist im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit des Trägers der Einrichtung (Art.12 GG) kritisch zu betrachten. In der Kommentarliteratur zu § 46 in der geltenden Fassung wird einhellig die Auffassung vertreten, dass eine anlasslose routinemäßige Überprüfung von Einrichtungen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist (BeckOGK/Janda SGB VIII § 46 Rn. 11; SFMK/Mann Rn. 2; LPK-SGB VIII/Nonninger Rn. 3; MüKoBGB/Tillmanns SGB_VIII § 46 Rn. 2; Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Rn. 4). Die jetzt vorgesehene Gesetzesänderung ist daher bei einer wörtlichen Auslegung nicht nur als Klarstellung, sondern als Erweiterung der Eingriffsbefugnisse zu werten.

Das dem Konzept einer anlasslosen Prüfung zu Grunde liegende Misstrauen gegenüber dem Verhalten des Trägers einer Einrichtung und der damit verbundene Generalverdacht verstößt nicht nur gegen Strukturprinzipien des SGB VIII, sondern erweist sich auch nicht als wirksames Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls bzw. zur Gefahrenabwehr.

Zwar verweist die Begründung, nicht der Gesetzestext, auf die Vorgaben in Absatz 1, wo eine Prüfung wie schon nach geltendem Recht auch künftig „von den Erfor-



dernissen des Einzelfalls“ abhängig gemacht wird. Unklar bleibt damit, ob die Regelung des Absatz 2 als *lex specialis* im Hinblick auf örtliche Prüfungen die allgemeine Vorgabe in Absatz 1 einschränkt oder – wie es die Begründung abweichend vom Wortlaut der Vorschrift suggeriert – im Licht des Absatz 1 restriktiv zu interpretieren ist.

Die Vorschrift sollte deshalb ausdrücklich Bezug nehmen auf Absatz 1 Satz 2, wo hinsichtlich Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung die Kriterien der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit ausdrücklich normiert sind.

14. Zu Nummer 37 (§ 50 Abs. 2 Satz)

Mit der Änderung soll die Verpflichtung des Jugendamts geregelt werden, dem Familiengericht in bestimmten Kindschaftssachen aus dem Katalog des § 151 FmFG einen vorhandenen Hilfeplan vorzulegen. Die Verpflichtung wird vor allem damit begründet, dass der Hilfeplan auch Informationen über getroffene Absprachen und Vereinbarungen von Information und Handlungspflichten zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung enthalte, die auch dem Familiengericht zur Erweiterung seiner Erkenntnisgrundlage dienen können.

Der Hilfeplan und die regelmäßigen Fortschreibungen dokumentieren den Verlauf eines Hilfeprozesses und vor allem dessen diskursive Ausgestaltung. Dabei ist das Vertrauen in die Fachkräfte der Jugendämter die Voraussetzung dafür, dass Eltern sich öffnen und sich auf Hilfeprozesse einlassen, die zu einer Änderung ihrer Lebenssituation und der ihrer Kinder führen. Diese Dokumente enthalten zudem auch sensible Aussagen von und über Menschen aus dem sozialen Umfeld der Familie. Der Hinweis, dass diese Informationen gegebenenfalls an das Familiengericht weitergeleitet werden, würde die Vertrauensbeziehung gefährden und die prozesshafte Ausgestaltung und den Hilfeerfolg grundsätzlich infrage stellen.

Auch der Hinweis auf die Anwendung der Regelungen zum Sozialdatenschutz nach § 64 und § 65 kann diese Bedenken nicht zerstreuen, da die Entscheidung über die Weitergabe der Information an das Familiengericht dann nicht mehr von

den Eltern abhängt, sondern von einer Abwägung der Fachkräfte im Jugendamt.
Die vorgesehene Ergänzung von § 50 wird deshalb abgelehnt.

15. Zu Nummer 57 (§ 94)

Der Reduzierung der Heranziehung junger Menschen zu den Kosten vollstationärer Leistungen auf höchstens 25 % ihres bereinigten Einkommens wird zugestimmt. Der Forderung, den jungen Menschen völlig von einer Kostenheranziehung freizustellen, ist entgegenzuhalten, dass der Staat die Kosten für den Lebensunterhalt übernimmt und dem jungen Menschen darüber hinaus ein Taschengeld zur Verfügung steht. Er soll im Rahmen des Hilfeprozesses auch lernen, mit den wohl immer begrenzten finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umzugehen.

III. Art 2: Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG

1. § 4 KKG

Die zentralen Änderungen des § 4 KKG betreffen

- die systematische Neuordnung der Vorschrift
- die Einführung einer Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 - E)

a. Zur systematischen Neuordnung der Vorschrift (§ 4 KKG)

In der Neufassung der Vorschrift wird die bisherige Abfolge

1. Nutzung der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient für die Situationsklärung (Abs. 1)
2. Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Unterstützung bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bzw. der dafür maßgeblichen Faktoren (Abs. 2)
3. Befugnis des Berufsgeheimnisträger zur Information des Jugendamts (Abs. 3) umgedreht und damit „auf den Kopf gestellt“.



Nunmehr wird die Meldung an das Jugendamt an die erste Stelle gesetzt und damit ein Signal für die Abgabe von Verantwortung (an das Jugendamt) gegeben, anstatt das Potenzial der Vertrauensbeziehung (insbesondere zwischen Arzt und Patient) für den Kinderschutz zu nutzen. Diese Kehrtwendung erstaunt deshalb ganz besonders, weil gerade die ärztlichen Berufe Wert auf die Schweigepflicht als Grundlage für die Arzt- Patienten- Beziehung legen und nur sehr zurückhaltend von der gesetzlichen Befugnis zur Durchbrechung Gebrauch machen.

Die systematische Neuordnung der Vorschrift wird in der Regierungsbegründung mit angeblichen Rechtsunsicherheiten und – unklarheiten begründet, die im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zutage getreten seien. Diesem Befund wird aber mit der jetzt geplanten systematischen Umstellung der Vorschrift nicht Rechnung getragen, vielmehr wird damit ein Qualifizierungsbedarf für die entsprechenden Berufsgruppen deutlich.

Die primäre Hilfeorientierung aller Akteure in § 4 KKG, die in der Systematik der geltenden Fassung zum Ausdruck kommt, muss erhalten bleiben. Von der geplanten Änderung der Vorschrift ist daher abzusehen. Sie würde den Kinderschutz verschlechtern, ihn nicht verbessern.

b. Die Einführung einer Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 KKG- neu)

Künftig sollen die Berufsgeheimnisträger (Abs. 1 Satz 1), die das Jugendamt zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, von dort eine Rückmeldung über dessen Einschätzung und dessen weitere Vorgehensweise erhalten.

Zunächst einmal wäre auch hier die Frage zu stellen, warum die Berufsgeheimnisträger diese Information nicht von den Eltern selbst erhalten können, sofern sie mit diesen noch ein Arzt-Patienten-Verhältnis pflegen. Im Übrigen ist eine solche Rückmeldung seitens des Jugendamts unter Einwilligung der Personensorgeberechtigten ebenso wie eine weiterführende Beteiligung der „gewichtige Anhaltspunkte meldenden Berufsgeheimnisträger*innen“ schon jetzt möglich. Die Forderung nach einer gesetzlichen Formulierung der Rückmeldepflicht wirft zudem die

Frage auf, warum sich eine Rückmeldepflicht nur auf Informationen über eine Kindeswohlgefährdung seitens der Berufsgeheimnisträger konzentrieren soll und andere Personen etwa aus dem Kreis der Fachkräfte in KITAS nicht erfasst. Denn auch bei diesen Berufsgruppen besteht ein berechtigtes Interesse an solchen Informationen. Damit schafft die Vorschrift eine nicht nachvollziehbare Privilegierung einer bestimmten Berufsgruppe

Eine solche Neuregelung mit dem Ziel einer verbesserten Kooperation der Berufsgeheimnisträger mit dem Jugendamt steht jedoch im Spannungsfeld zum Vertrauensschutz der Hilfebeziehung und tangiert individuelle Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern.

Eine Rückmeldung, die dann aber allen meldenden Personen oder jedenfalls den Fachkräften, die in einer Beziehung zu dem Kind stehen, gegeben werden sollte, muss sich deshalb auf die Bestätigung des Eingangs der Meldung und eine allgemeine Aussage zum gesetzlichen Auftrag des Jugendamts aufgrund einer Gefährdungsmeldung beschränken. In diese Richtung geht auch der Vorschlag des Bundesrates im Rahmen seiner Stellungnahme vom 12.2.2021 (Bundesratsdrucksache 5/ 21 Nr. 53).

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält auch eine Prüfbitte an die Bundesregierung zur **Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Berufsgeheimnisträgern und den Familiengerichten** (a. a. O. Nr. 54). Im Hinblick auf die Amtsermittlungspflicht des Familiengerichts erscheint ein solcher Informationsaustausch plausibel, der Standort für eine solche Regelung wäre aber das FamFG.

In seiner Stellungnahme fordert der Bundesrat auch die Aufnahme einer neuen Vorschrift zum **Informationsaustausch zwischen Ärztinnen und Ärzten** in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durch **Einfügung eines § 4a KKG** (sog. interkollegialer Ärzteaustausch; a. a. O. Nr. 55). Den Ärzten soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich über medizinische Anhaltspunkte fallbezogen interkollegial



auszutauschen und so gegebenenfalls vorliegende medizinische Anhaltspunkte anderer Ärztinnen und Ärzte zu einem Gesamtbild zu verdichten. Den Hintergrund bildet das Modellprojekt Riskid in Duisburg.

Die Gefahrerforschung im Hinblick auf das Kindeswohl ist nach geltenden Recht Aufgabe der Jugendämter nach Maßgabe von § 8a SGB VIII und ggf. des Familiengerichts nach § 157 FamFG und damit eine staatliche Aufgabe. Ob durch einen Informationsaustausch zwischen den Ärzten das sogenannte Ärztehopping unterbunden werden könnte, erscheint zudem zweifelhaft, da solche Eltern, die in Verdacht stehen, ihre Kinder zu misshandeln, dann von vornherein Arztbesuche vermeiden werden. Die Sammlung und Auswertung von Informationen im Austausch mit anderen Personen der eigenen Berufsgruppe, gehört nicht zum Berufsbild von Ärztinnen und Ärzten. Vielmehr bleibt es die Aufgabe des Jugendamts, Meldungen verschiedene Personen zusammenzuführen und daraus eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Die Vorschrift wird daher abgelehnt

2.. Art. 5 KKG

In seiner Stellungnahme bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine dem § 5 KKG entsprechende **Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden** eingeführt werden soll und nimmt dabei Bezug auf die Regelung in § 8a Abs. 3 SGB VIII. Dazu wird auf die Ausführungen unter I Nummer 4 (§ 8a SGB VIII) verwiesen.

III. Art. 6: Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB

Im Hinblick auf die Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) und deren Aufhebung (§ 1696 Abs. 3 BGB) wurde im Regierungsentwurf eine Lösung gefunden, die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufbaut und sowohl der Erziehungsverantwortung der Eltern nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, als auch dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl nach Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung trägt.

C. Weiterer Änderungsbedarf

1. Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)

§ 24 SGB VIII sieht nach der rechtssystematischen Auslegung, die von der Literatur und der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte geteilt wird, bis jetzt einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung nur für Kinder im Alter unter drei Jahren vor (§ 24 Abs. 1 und 2), nicht aber für den Zeitraum danach, also den Zeitraum von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3).

Dies bedeutet, dass das Jugendamt -soweit keine weitergehende landesrechtliche Regelung besteht -

- im Einzelfall ab der Vollendung des dritten Lebensjahres keinen Ganztagsplatz verschaffen muss und ein solcher Platz nicht gerichtlich einklagbar ist und/oder
- den Umfang der täglichen Betreuung mit dem Erreichen des dritten Lebensjahres des Kindes auf eine Halbtagsbetreuung reduzieren kann, was die Eltern dazu zwingt, ab diesem Zeitpunkt auf eine andere – gegebenenfalls privat finanzierte – Betreuungsalternative auszuweichen.

Der Gesetzgeber ist daher dringend gefordert, bei der Bestimmung des Umfangs der täglichen Förderung nicht mehr zwischen Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und solchen, das dritte Lebensjahr vollendet haben, zu differenzieren. Eine generelle Obergrenze für den Umfang der täglichen Förderung kann nur das Kindeswohl bzw. dessen Gefährdung bilden.

Auf den Handlungsbedarf des Gesetzgebers hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 21. Juli 2020 hingewiesen, wenn er dort in einem Obiter Dictum ausführt: „Dass es rechtspolitisch möglicherweise wünschenswert wäre, wenn auch Kindern ab dem dritten Lebensjahr ein Anspruch



auf Betreuung nach dem individuellen Bedarf zustünde, um zu vermeiden, dass Eltern, die aufgrund der durch § 24 Abs. 2 SGB VIII gewährleisteten ganztägigen Betreuung voll erwerbstätig sind, ihre Erwerbstätigkeit reduzieren müssen, wenn ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vermag angesichts des klaren Wort Gesetzeswortlaut des § 24 Abs. 3 SGB VIII keine andere Auslegung zu rechtfertigen“ (VGH Baden-Württemberg vom 21.7.2020 - S 1545/ 20 Rn. 19).

Dieses Thema wird nach meiner Kenntnis auch im Rahmen der Debatte um die Ganztagschule nicht behandelt. Umso wichtiger wäre es, diese Lücke zwischen frühkindlicher Förderung bis zum 3. Lebensjahr und ganztagsschulischer Förderung nach Schulbeginn endlich zu schließen.

Dazu werden die folgenden Vorschläge unterbreitet:

Vorschlag 1 (Harmonisierung der Ganztagsbetreuung für alle Altersstufen)

§ 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend“

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich der Umfang der täglichen Förderung bis zum Schuleintritt nach dem individuellen Bedarf richtet.

Vorschlag 2 (Definition des individuellen Bedarfs)

In Literatur und Rechtsprechung gibt es keine einhellige Auffassung über die Definition des individuellen Bedarfs. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist darunter der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf zu verstehen –, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 Rn.42; siehe auch jurisPK-SGB VIII Rixen § 24 Rn. 19), der auf den elterlichen Interpretationsprimat abstellt: Eine objektivierende Korrektur der subjektiv angemeldeten Bedarfe ist unzulässig. Die subjektive Bedarfseinschätzung der Eltern ist danach bis zur Grenze einer Kindeswohlgefährdung zu akzeptieren.

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Interpretation auch durch eine Änderung des Wortlauts klargestellt werden.

Zu diesem Zweck sollte § 24 SGB VIII wie folgt geändert werden:

„§ 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang des täglichen Bedarfs richtet sich nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und dem Förderungsauftrag nach Maßgabe von § 22 Abs. 3.“

2. Gesetzliche Regelung eines neuen Hilfesettings im Bereich der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff)

In der Praxis werden seit Jahren verschiedene Modelle von Hilfen praktiziert, die die Spaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Settings der Hilfe zur Erziehung überwinden und auch während der stationären Phasen auf das Gesamtsystem Eltern und Kinder ausgerichtet sind. Dem neuen Hilfetypus liegt das Konzept der Integrativen Familienhilfe (IF) zugrunde, die im Rahmen eines Bundesmodellprojekts von 1995-1998 in der Caritas Jugendhilfe Margaretenstift Saarbrücken entwickelt wurde und inzwischen bundesweit in vielen Jugendamtsbezirken zum Einsatz kommt. Das Hilfskonzept durchbricht das klassische Schema stationärer Hilfen, die alleine auf Kinder und Jugendliche bezogen sind und automatisch zur Trennung von Eltern und Kind/Jugendlichen führen. Dabei werden die Potenziale eines systemischen Hilfeansatzes ausgeblendet. Stattdessen setzt der neue Hilfetypus an unterschiedlichen Problemlagen an und sieht dafür anknüpfend an den Bedarf im Einzelfall eine Kombination ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfephasen vor, die sich jeweils an das gesamte System Familie richten.

Zwar stellen die §§ 28-35 keinen abschließenden Katalog dar, sodass solche Hilfen bisher in der Praxis als atypische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII behandelt werden. Andererseits ist der Katalog der Hilfetypen in den §§ 28 bis 35 seit dem Inkrafttreten des SGB VIII vor 30 Jahren nicht geändert worden und hat deshalb zwischenzeitlichen fachlichen Entwicklungen nicht Rechnung getragen.

Es wird deshalb vorgeschlagen einen neuen Hilfetypus in den Katalog der §§ 28 ff auszunehmen, der diese familiensystemische oder multiperspektivische Form der Hilfe zur Erziehung abbildet.

Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen

„§ 32a Multiperspektivische Familienhilfe

(1) Hilfe zur Erziehung in Form der multiperspektivischen Familienhilfe soll Eltern oder Elternteile zusammen mit ihren Kindern und Jugendlichen auf der Basis eines sozialpädagogischen und therapeutischen Konzepts in unterschiedlichen Problemlagen als System stärken und aufbauend auf den Ressourcen langfristig die Lebensperspektive verbessern. Familien bilden dabei eine Familiengruppe mit anderen familienähnlichen Lebenssituationen. Dem erzieherischen Bedarf entsprechend können ambulante Phasen nach Maßgabe von § 31, teilstationäre Phasen nach Maßgabe von § 32 und stationäre Phasen unter Einbeziehung der Eltern abwechseln.

(2) Die multiperspektivische Familienhilfe kommt auch als Clearingstelle zum Einsatz, wo zusammen mit den Eltern und Fachkräften verschiedener Fachrichtungen geklärt wird, ob ein Kind oder ein Jugendlicher aus einer Einrichtung in die Familie zurückkehren kann und welche unterstützenden Hilfen dazu notwendig sind.“

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 11.1.2021 unter dem Titel „Für das Wohl der Kinder: Änderungen im SGB VIII zu Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen notwendig“ fordern Fachverbände eine **Erweiterung von § 19 SGB VIII** (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), die auch die Einbeziehung des zweiten Elternteils ermöglicht.

Beim Hilfeprofil des § 19 SGB VIII steht die Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind (unter 6 Jahren) und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverant-

wortlichen Elternrolle im Zentrum. Die mit der Einführung einer multiperspektivischen Familienhilfe formulierten Leistungsziele können – auch bei einer Erweiterung – mit dem Leistungsprofil des § 19 nicht erreicht werden, da in diesen Fällen auch Auffälligkeiten oder Störungen in der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vorliegen und mit der neuen Hilfeform eine stationäre Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder eine Einrichtung vermieden werden soll. Die multiperspektivische Hilfe nach § 32a stellt deshalb als Hilfe zur Erziehung eine intensivere Hilfe als Leistungen nach § 19 dar, zudem ermöglicht sie auch einen Wechsel zwischen ambulanten teilstationären und stationären Phasen.

3. Verweis auf § 36a in § 41

Der Gesetzgeber hat es bis heute versäumt, in § 41 für die Ausgestaltung der Hilfe auch auf die Vorschrift zur Steuerungsverantwortung und Selbstbeschaffung (§ 36a) zu verweisen. Diese Lücke sollte durch eine entsprechende Anpassung von § 41 Abs. 2 geschlossen werden.

Prof.Dr.Dr.h.c Reinhard Wiesner